

Beschluss

**AZ: BSchK/61/2012/B
LSchK/S-H/02/2012**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

DIE LINKE.Verband Hansestadt Lübeck,

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE.Landesverband Schleswig-Holstein

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund der Rücknahme des Ursprungsantrags wird die Entscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 15.09.2012 (LSchK/S-H/02-12) aufgehoben und das Verfahren für erledigt erklärt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 12.11.2012, das von beiden Verfahrensbeteiligten unterschrieben ist, erklärten diese, dass sie sich aufgrund der Hinweise im Beschluss der Bundesschiedskommission vom 01.07.2012 (BSchK/30/2012/B) inzwischen in sämtlichen zwischen ihnen geführten Streitigkeiten (AZ: BSchK/58, 61, 62 und 63/2012) geeinigt hätten. Unter Mitteilung des Einigungstextes erklärten sie in dem Schreiben weiterhin, dass sie die jeweils gestellten Anträge und Rechtsmittel zurücknahmen „unter der Voraussetzung, dass die Bundesschiedskommission die betroffenen Entscheidungen der Landesschiedskommission aufhebt“.

Die Bundesschiedskommission wertet dieses Schreiben als wirksame Rücknahme sämtlicher Ursprungsanträge sowie der jeweils eingelegten Rechtsmittel, auch wenn eine Rücknahmeerklärung als verfahrensgestaltender Akt grundsätzlich bedingungsfeindlich ist. Die von den Verfahrensbeteiligten formulierte „Voraussetzung“ ihrer Rücknahmeerklärung ist offensichtlich nicht als Bedingung im eigentlichen Sinn gemeint, sondern bringt nur zum Ausdruck, dass durch die Entscheidung der BSchK sichergestellt werden soll, dass die vorausgegangenen Beschlüsse der LSchK in den Verfahren LSchK/S-H/01 bis 04/12 keinerlei Wirkung mehr entfalten.

Diesem Anliegen kann durch eine entsprechende Tenorierung Rechnung getragen werden, so dass die BSchK sich nicht gehindert sah, die Verfahren für erledigt zu erklären.

Die Entscheidung erging einstimmig.